

Richard Schmid, Letzter Unwille, Stuttgart (edition cordeliers) 1984, 188 S., DM 26,-

In der wissenschaftlichen Literatur zur Geschichte der Bundesrepublik existiert – übereinstimmend mit der Sicht führender staatlicher Repräsentanten – die Tendenz, unser politisches System als eine fast problemfrei funktionierende Demokratie darzustellen.¹ Diese legitimatorische Deutung tritt vielfach an die Stelle einer konkreten Analyse der tatsächlichen politischen Praxis und der die Demokratie blockierenden Faktoren. Deren Gewicht hing damit zusammen, daß der demokratischen Verfassung ein nach der Zerschlagung des NS-Systems fast unverändert gebliebener, autoritärer Staatsapparat übergestülpt wurde, der die reale Geltung des Grundgesetzes in erheblichem Maße bestimmte. Dieser vom herrschenden Bewußtsein verdrängte, aber von emigrierten deutsch-amerikanischen Wissenschaftlern schon zu Beginn der 50er Jahre klar erkannte Geburtsfehler der bundesrepublikanischen Demokratie² hatte auch weitreichende Auswirkungen auf die Rolle der Justiz. Als kritischer Chronist hat Richard Schmid von Anfang an die Vorbehalte großer Teile der Justiz gegenüber den persönlichen und politischen Freiheitsrechten, gegenüber rechtsstaatlichen Sicherungen und gegenüber dem offenen und konflikthaften politischen Prozeß eingehend

herausgearbeitet. Schmidts frühere Bücher »Einwände« (Stuttgart 1965), »Justiz in der Bundesrepublik« (Pfullingen 1967), »Das Unbehagen an der Justiz« (München 1975) bilden Bausteine für eine kritische Rechtsgeschichte der Bundesrepublik; eine kürzlich erschienene Festschrift zeugt von der Resonanz, die Schmidts Position in der juristischen Linken findet.³ Richard Schmidts jüngster Sammelband, der Arbeiten aus den letzten Jahren vereinigt, macht deutlich, daß die Überwindung demokratiewidriger Traditionen mit der inzwischen vollendeten Pensionierung der juristischen Funktionselite des Dritten Reiches keineswegs erledigt ist.

Daß Richard Schmidts Arbeiten eine Pionierfunktion für die Entwicklung demokratischen Rechtsdenkens in der Bundesrepublik übernehmen konnten, ist in Schmidts durch den Erfahrungszusammenhang der sozialistischen Arbeiterbewegung geprägter politischer Biographie begründet, die ihn in den letzten 50 Jahren zu einer der zentralen Gegenfiguren zur herrschenden Justizpraxis in Deutschland werden läßt. Da Schmid – bis 1964 OLG-Präsident in Stuttgart – schon im illegalen Kampf gegen die NS-Diktatur für die Demokratie eintrat und hierfür vom Volksgerichtshof zu drei Jahren Zuchthaus wegen Hochverrat verurteilt wurde, war für ihn – anders als für die konservative Mehrheit der Justiz – die Verfassung des Grundgesetzes keine störende Schranke seines Denkens; im Grundgesetz erfüllte sich ein wesentlicher Teil seiner politischen Ziele.

Das Spektrum der von Schmid behandelten Gegenstände ist weit. Schwerpunkte bilden die auf dem linken Auge blinde Weimarer Justiz, die Repressionsjustiz des Dritten Reiches, vor allem aber die Justiz in der Bundes-

¹ W. Benz, Die Entstehung der Bundesrepublik, in: ders. (Hg.), Die Bundesrepublik Deutschland. Geschichte in drei Bänden, Bd. 1, Frankfurt 1983, S. 30; E. Jäckel, Geschichtliche Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland, in: Th. Eschenburg, Jahre der Besatzung 1945–1949 (Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Bd. 1), Stuttgart 1983, S. 16.

² Vgl. neben den mittlerweile auf Deutsch publizierten Analysen von Franz Neumann (Deutsche Demokratie [1950], in: ders., Wirtschaft, Staat, Demokratie, hrsg. von A. Söllner, Frankfurt 1978, S. 339 f.) die bis heute nicht übersetzten Arbeiten von K. Loewenstein, Justice, in: E. H. Litchfield (Hg.), Governing Postwar Germany, Ithaca 1953, S. 254 f. und A. Brecht, Personnel Management, in: ebd., S. 292.

³ H.-E. Böttcher (Hg.), Recht Justiz Kritik. Festschrift für Richard Schmid, Baden-Baden 1985.

republik, in der die traditionelle Freisetzung der Exekutive und die Sicherung privater Eigentumspositionen, zu Lasten der Freiheitsrechte, vielfach als Leitmotiv der Entscheidungspraxis fungiert. Als Gegengewicht zu diesem vordemokratischen Bezugssystem akzentuiert Schmid besonders die konstitutive Rolle der Meinungsfreiheit, für die er »am meisten Schweiß und Tinte vergossen« (S. 8) habe.

Am Beispiel historischer Rechtskonflikte schildert Schmid die Konsequenzen staatlicher Omnipotenz. Er ruft Voltaires Kampf gegen ein Justizmordverfahren in Erinnerung oder die Rolle E. T. A. Hoffmanns in der nach den Karlsbader Beschlüssen eingerichteten Untersuchungskommission »gegen hochverräterische und andere gefährliche Umtriebe« (S. 31). Erstaunlich zeitgemäß mutet es an, wenn Hoffmann sich 1819 gegen die Kategorie der Kontaktschuld ausspricht; niemals dürfe man nämlich schließen: »B ist schon deshalb verdächtig, weil er mit A genauen Umgang pflegt« (S. 32). Hoffmanns liberale Standfestigkeit wird ihm am Ende zum Verhängnis. Im »Meister Floh« nimmt er das Täterprinzip – »sey erst der Verbrecher ausgemittelt, (finde) sich das begangene Verbrechen von selbst« (S. 35) – aufs Korn. Wegen der literarischen Verwendung amtlichen Wissens wird gegen Hoffmann ein Disziplinarverfahren eröffnet, über dem er stirbt.

Außenseiter – auch weniger bekannte – porträtiert Schmid voller Zuneigung: so den ketzerischen, mit Thomas Mann befreundeten Theologen Kuno Fiedler, der die revolutionäre Botschaft des einzigartigen Menschen Jesus von ihrer kirchlichen Entweltlichung unterscheidet, den demokratischen Zeitungsmann Erich Schairer, der bis 1937 die gut getarnte oppositionelle »Sonntagszeitung« in Stuttgart herausgab, den sozialistischen Schriftsteller George Orwell, der den Stalinismus mit der »Animal Farm« satirisch auf den Begriff brachte und den amerikanischen Richter William Douglas, dessen Eintreten für die unverbrüchliche Geltung des Gleichheitssatzes und der Pressefreiheit ein »Gegenbild zur konservativen Justiz« (S. 52) entwirft.

So unterschiedlich die Gegenstände sind, die Schmid behandelt, sind sie doch durch eine bestimmte Blickrichtung miteinander verknüpft. Schmid analysiert – in den im engeren Sinne juristischen Arbeiten – den Stellen-

wert des Rechts »von unten«, aus der Perspektive der Einzelnen, der sozial Abhängigen, der Minderheiten. Besonders eindrucksvoll geschieht dies in einem Text über die Einsamkeit des Gefangenen, der auch Erfahrungen Richard Schmid als Häftling des NS-Systems spiegelt.

Schmid's demokratisch-egalitärem Standort entspricht seine unverschnörkelte Sprache. Was er über den Journalisten Erich Schairer schreibt, dient ihm selber als Richtschnur: Auch er besitzt »jene wahre und höhere Höflichkeit, die sich in den Leser hineindenkt, sich dessen Begriffsschatz und Fassungsvermögen vergegenwärtigt, anstatt wie manch andere mit schicken Modewörtern oder aparten Fremdwörtern auf Sprachstelzen zu gehen« (S. 51).

Schmid setzt nicht an verselbständigten allgemeinen Prinzipien an – wie die juristischen Schriftgelehrten, die mit den biblischen oftmals die kalte Unbetroffenheit gegenüber den konkret Leidenden teilen. Er geht empirisch und historisch vom jeweils einzelnen Fall aus. Durch die Einbeziehung literarischer Wahrnehmung – z. B. in dem Text »Schillers Räuber juristisch gesehen. Anmerkungen zum Problem »Freiheit und Terror« – gewinnt er eine Sicht, die dem fachbornierten Blick durch eine größere und humanere Gegenstandsnahe überlegen ist. So zitiert Schmid den – in der Psychoanalyse erst voll entfalteten – Gedanken Schillers, daß »die Seelenkunde« den »grausamen Hohn und die stolze Sicherheit ausrottet, womit gemeinlich die ungeprüfte aufrechte Tugend auf die gefallne herunterblickt« (S. 75).

Schmid widersetzt sich einer bloß technischen Mechanik juristischer Deduktionen, in denen sich die konservativen politischen Präferenzen bis zur Unkenntlichkeit verpuppen. Er verläßt dabei aber nicht die Striktheit der juristischen Argumentation. Denn er gewinnt seine Bewertungskriterien nicht durch den einfachen Rückgriff auf ein unmittelbares Gerechtigkeitsgefühl, so wenig er es als emotionale Antriebskraft wegrationalisiert. Im unbedingten Ernstnehmen der Grundrechte als eines Bollwerks gegenüber den jeweils Mächtigen fügen sich bei Schmid die juristische Logik und die eigene Leidenschaft zu einer produktiven Einheit zusammen.

Da Schmid allerdings die Auseinandersetzung mit antiliberalen, politischer und gesellschaftlicher Selbstbestimmung entgegengesetzten Denkfiguren weniger in rechtswis-

senschaftlichen Zeitschriften als in publizistischen Organen – vor allem der »Zeit« – führt, läßt er das begrifflich-dogmatisch strukturierte, überwiegend konservative Terrain der juristischen Zunft, aus dem die Alltagspraxis der Justiz weitgehend ihre Argumentationsformeln bezieht, fast unberührt. Damit aber reduzierte sich – auch unabhängig von politischen Vorbehalten – der Einfluß von Schmid auf die Rechtsanwendung.

Schmids Grundhaltung bringt ihn in vielfachen Gegensatz zu bestimmten rechts- und justizförmigen Positionen führender Gruppen des Bürgertums. Auch wenn die totalitäre staatliche Rechtspraxis in der Bundesrepublik überwunden ist, stößt die Entfaltung einer demokratischen Justiz nach wie vor auf Schranken, die aus Funktionserfordernissen der wiederhergestellten bürgerlichen Gesellschaft resultieren.

Schmid verdeutlicht dies an der seit Beginn der 70er Jahre weitgehend veränderten Rolle des Bundesverfassungsgerichts. Hatte das Bundesverfassungsgericht in der ersten Periode der Bundesrepublik die Freiheitsrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt überwiegend geschützt, so verändert es durch den Radikalenbeschuß von 1975 und andere grundrechtsbeschränkende Entscheidungen seine Funktion: »Streitbar ist das Bundesverfassungsgericht nicht mehr für die Grundrechte des einzelnen Menschen, auf denen die Demokratie beruht, sondern für die Interessen der Exekutive. Das Gericht hat sich in weitem Umfang auf die Seite der Macht und ihrer Apparate geschlagen« (S. 154). Es wäre lohnend, diese These, die nach dem Volkszählungsurteil und einigen anderen liberalen Judikaten des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts modifiziert werden müßte,⁴ an Hand einer Analyse zentraler Entscheidungen des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts – etwa der Wehrdienstentscheidungen von 1978 und 1985, des Beschlusses zur (begrenzten) Meinungsfreiheit der Richter von 1983 und der Pershing-Entscheidung von 1984⁵ – systematisch weiterzuverfolgen.

Neben die Tendenz, die Exekutive aus den Grenzziehungen der demokratischen Legalität herauszulösen, tritt in der Justiz ein wei-

teres autoritäres Argumentationsmuster: Private Interessen, die, zur Wahrung ihrer Legitimität, das Licht der Öffentlichkeit scheuen, fungieren als ein Hebel, der gegen die Kommunikationsfreiheit eingesetzt werden kann. Schmid analysiert dies an einer Reihe höchstgerichtlicher Entscheidungen, bei denen es – auffälligerweise – um die Aufarbeitung der Rolle bürgerlicher Gruppen im System der NS-Herrschaft ging: Einen Arzt, der einen Kollegen wegen dessen Zweifel am »Endsieg« der Mordjustiz des Dritten Reiches ausgeliefert hatte, schützt der BGH vor Fernscharaufnahmen, die ihn beim Aussteigen aus seinem Auto zeigen. Das vom BGH extensiv interpretierte Persönlichkeitsrecht diente dazu, die bildliche Identität eines Komplizen der NS-Diktatur der Öffentlichkeit vorzuenthalten. In einem anderen Fall, in dem ein Autor die durch Zeugenaussagen im Nürnberger Ärzteprozeß von 1946/47 belegte Behauptung aufgestellt hatte, daß die SS die Firma Merck um die Entwicklung einer Droge zur Sterilisierung unterworfenen Völker gebeten habe, blockiert der BGH das bloße Mitteilen dieser Behauptung; denn der Autor habe, unterstellt der BGH, sein Buch »Das Medizin-Syndikat« (Köln 1976) auf »verdeckte« ehrverletzende Behauptungen angelegt. »Daß auch ein mögliches Zuviel an Behauptungen durch das Recht der freien Meinung und vor allem durch das Recht der absolut freien Forschung gedeckt wäre, bedenkt das Gericht nicht« (S. 145).

Der gleichen Gefahr wie die politischen Kommunikationsrechte sind auch die Koalitionsfreiheit und das Streikrecht ausgesetzt. Am Beispiel der durch die BAG-Rechtsprechung der 50er Jahre legalisierten Aussperrung zeigt Schmid in einer eingehenden Untersuchung, wie das Streikrecht als Abwehrrecht der wirtschaftlich Schwächeren mittels des verwirrenden Begriffs der Kampfparität real der Dispositionsbefugnis der privaten Eigentümer untergeordnet und damit ausgehöhlt wurde.

Aus der pointiert an den Schluß des Buches gesetzten Analyse der frühen Aussperrungsjudikatur geht hervor, daß Schmid, wie dies auch seine jüngst von Helga Grebing publizierten Briefe vom Ende der 40er Jahre dokumentieren,⁶ nicht nur ein Liberaler ist, der sich der Allgewalt des Staates widersetzt,

⁴ BVerfGE 65, S. 1 ff., BVerfGE 63, S. 266 ff. (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft), BVerfGE 67, S. 213 ff. (Kunstfreiheit für »Anachronistischen Zug«).

⁵ BVerfGE 48, S. 127 ff., BVerfG EuGRZ 1985, S. 193 ff., BVerfG NJW 1983, S. 2691 ff., BVerfG NJW 1985, S. 603 ff. = BVerfGE 68, 1 ff.

⁶ H. Grebing (Hg.), Lehrstücke in Solidarität. Briefe und Biographien deutscher Sozialisten 1945–1949, Stuttgart 1983, S. 241–248.

sondern auch ein Sozialist, der sich der Herrschaft der profitgesteuerten Ökonomie über die Individuen entgegenstellt. Schmid sucht nach – gerade auch rechtlichen – Schritten, um die ökonomische Ungleichheit der abhängig Arbeitenden, ihre Herabsetzung zu Anhängseln der Marktgesetze, zu verändern. Er beruft sich auf das von Kant formulierte moralische Prinzip, daß der Mensch, da er an sich selbst Zweck sei, niemals als bloßes Mittel gebraucht werden dürfe: »Wenn die nichtstreikenden Arbeiter einer Ulmer Fabrik auf die Straße gesetzt werden, zu keinem anderen Zweck als zu dem, ›den Kampfwillen‹ der Mannheimer streikenden Arbeiter ›zu brechen‹, so sind die ausgesperrten Arbeiter nur Mittel zu diesem Zweck... Dieser einfache ethische Sachverhalt wird... verdrängt durch pragmatische Erwägungen aus der Perspektive des Unternehmers,... des Absatzes, des Marktes« (S. 186). Nimmt man die kritischen Justizanalysen Richard Schmid ernst, erscheint die herrschende These, in der Bundesrepublik sei die Demokratie in allen Zweigen des politischen und rechtlichen Systems fest verankert, kaum haltbar. Eine Demokratie ist nicht zuletzt so stark, wie die Justiz fähig ist, die politischen und persönlichen Freiheitsrechte gegen Anmaßungen des Staatsapparats und ökonomischer Machtgruppen zu schützen.

Joachim Perels

Doris Lucke, Sabine Berghahn, »Angemessenheit im Scheidungsrecht«. Frauen zwischen Berufschance, Erwerbspflicht und Unterhaltungsprivileg. Eine soziologisch-juristische Untersuchung, Opladen (Leske Verlag und Budrich GmbH-Forschungstexte Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Band 9), 1983, 291 S., DM 52,-

I.
Die juristischen Probleme und soziologischen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit den seit der Eherechtsreform 1977 – und bislang noch – geltenden Regelungen der §§ 1573, 1574 II, 1578 BGB stellen, sind Gegenstand der vorliegenden interdisziplinären Untersuchung. Nach Vorstellung der Projektidee (Einleitung S. 11 ff.) wird in Teil A (S. 17 ff.) »Die angemessene Erwerbstätigkeit in Gesetz und

Rechtsprechung« und in Teil B (S. 95 ff.) »Die angemessene Erwerbstätigkeit im Blickwinkel der Soziologie« dargestellt. Im Anhang (S. 275 ff.) befindet sich eine Kurzeinführung, »Das Netz der Unterhaltsgründe«, eine Hilfe für Juristen ohne spezifische Kenntnisse im Unterhaltsrecht. Zunächst werde ich die Ergebnisse der juristischen Analyse (II) und der soziologischen Untersuchung mitteilen (III), alsdann gehe ich auf die Relevanz der Studie ein, die diese u. a. angesichts der BGH-Rechtsprechung zum Unterhalt (1984) hat bzw. noch haben wird, sollte die Reform des Scheidungsrechts wie geplant (September 1985) in Kraft treten (IV).

II.

Die Autorinnen haben zum Gegenstand ihrer Untersuchung die Regelung des § 1573 I gemacht, der einen Unterhaltsanspruch begründet, wenn der Ehegatte nach der Scheidung keine »angemessene Erwerbstätigkeit« finden kann (Angemessenheitsklausel). Diese Vorschrift ist stets im Zusammenhang mit § 1574 II zu sehen, demzufolge eine Erwerbstätigkeit nur angemessen ist, wenn sie – neben Ausbildung, Fähigkeiten, Lebensalter und Gesundheitszustand – den »ehelichen Lebensverhältnissen entspricht«. Der Gesetzgeber macht die »ehelichen Lebensverhältnisse« in § 1578 I ausdrücklich zur Bezugsgröße des Unterhaltsanspruchs und stellt somit Anforderungen an die Qualität der auszuübenden Erwerbstätigkeit. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, nach der Scheidung eine soziale Absicherung des Partners vorzunehmen, der seinen Beitrag in der Ehe durch Familientätigkeit erbracht hat. Hierbei handelt es sich nach wie vor überwiegend um Frauen. Zwar hat der Reformgesetzgeber 1977 Abschied von der »Hausfrauenehe« genommen und in § 1356 das Prinzip der wirtschaftlichen Eigenverantwortung jedes Ehegatten normiert (vor 1977 bestimmte der Mann, ob seine Frau erwerbstätig sein durfte); dennoch wurde die »Angemessenheitsklausel« als Sicherheitsnetz eingebaut, da sich bereits 1976/77 abzeichnete, daß die steigende Arbeitslosigkeit vorrangig Frauen aus dem Erwerbsleben drängen würde. Die Autorinnen halten die »Angemessenheitsklausel« prinzipiell für ein geeignetes Mittel, die strukturellen Ungleichheiten, bedingt durch Berufs- und Familientätigkeit, auszugleichen (S. 12). Voraussetzung sei allerdings, daß die einschlägigen Normen dem Gesetzesauftrag gemäß ausgelegt würden.

Wenn der Gesetzgeber mit der Hereinnahme der »ehelichen Lebensverhältnisse« in die Maßstabskombination des § 1574 II ein außerberufliches Situationsmerkmal ausdrücklich zum Bestimmungsgrund einer »angemessenen Erwerbstätigkeit« erhoben habe, d. h. wenn im Recht explizit Verbindungen zwischen dem familialen und beruflichen Lebensbereich hergestellt und deren Entsprechung gesetzlich gefordert wird, dann müsse die einschlägige Fachwissenschaft (Soziologie) zu einer effektiveren und sozial gerechteren Auslegung der einschlägigen Normen durch die Gerichte beitragen, indem sie die realen Anwendungsvoraussetzungen ermittelt und jene Kriterien zusammenträgt, die als Merkmale einer »angemessenen Erwerbstätigkeit« bedeutsam werden und von den Richtern in ihre Entscheidung einbezogen werden müssen. Mit Hilfe der interdisziplinären Studie sollen die Rechtsanwendung vereinheitlicht und willkürliche Interpretationen ausgeschaltet werden (S. 13).

Aufgabe der Familienrichterinnen/ter sei es, eine qualitative Zuordnung von privaten zu beruflichen Lebensverhältnissen zu finden, da dies die Voraussetzung für die Verbindung der rechtlich und tatsächlich so konträren Bereiche ist. Die Autorinnen betonen, daß es sich um nebeneinander bestehende Daseinsformen handelt, die nicht nach einem einheitlich festgelegten Vermessungsmaßstab ineinander konvertierbar wären; zwar sei der Beitrag der Hausfrau zum Lebensstandard der Familie nachweisbar, aber keineswegs in Geld meßbar (S. 28). Anhand der Analyse der Fachliteratur (S. 37) und der Auswertung von 70 veröffentlichten Entscheidungen verschiedener – meistens – Obergerichte, neben 8 Urteilen unterer Instanzen (das Ergebnis eines Rundschreibens an 80 Familiengerichte der BRD und Berlin (West) mit der Bitte um Urteilszusendung) (S. 52), kommen die Autorinnen zu folgenden Ergebnissen:

»Auf den Maßstab der »ehelichen Lebensverhältnisse« (§ 1574 Abs. 2) als Korrektiv, das einen sozialen Abstieg verhindern soll, gehen die Entscheidungen kaum substantiiert, d. h. tatsachenbezogen ein. Auch hier dient das Einkommen des in der Ehe berufstätigen Ehepartners als Meßlatte des sozialen Status, wobei nur »herausgehobene« Einkommensverhältnisse zugunsten des nunmehr ungesicherten, geschiedenen Ehegatten, also meist der Frau, ausschlagen.

Das Verhältnis von »angemessenem« Beruf

und »ehelichen Lebensverhältnissen« wird in den untersuchten Urteilen meist entsprechend der früheren Berufstätigkeit der Hausfrau und allgemeinen Billigkeitsvorstellungen »über den Daumen gepeilt«. Diese Praxis entspricht im wesentlichen der Verfahrensweise mit dem früheren Zumutbarkeitsbegriff.« (S. 81/82).

Die Verfasserinnen greifen nicht – auf oft vereinfachte – Forderungen feministischer Gruppen zurück, die fordern, der Mann solle ruhig »bluten«, sondern sie zeigen das Spannungsfeld auf, daß Richterinnen/ter bei Berücksichtigung der strukturellen und gesellschaftlichen Benachteiligung der Frau wegen des privatrechtlichen Charakters der Unterhaltspflicht leicht an die Grenze der Einzelfallgerechtigkeit stoßen. Auch Richterinnen/ter können nicht mehr verteilen als ökonomisch da ist. Dennoch betonen sie zu Recht, daß der Konflikt zwischen dem Bedürfnis nach einer sozialen Absicherung der Frau und der starken finanziellen Belastung des Mannes in der Regel zuungunsten der Frau entschieden wird.

Als Verbesserungsvorschlag (S. 86 ff.) wird ein Prüfungsschema für den Unterhaltsanspruch entwickelt, mit dessen Hilfe die Gerichte bei Beschreibung und Kategorisierung der »ehelichen Lebensverhältnisse« nicht nur das Einkommen des berufstätigen Partners berücksichtigen, sondern eine positive Bewertung der Hausfrauentätigkeit vornehmen können. Damit wird verhindert, daß Hausfrauen pauschal auf Tätigkeiten verwiesen werden, die einen negativen Ausschnitt aus ihrer bisherigen Familientätigkeit darstellen, oder auf ihren unqualifizierten, vorehelichen Beruf.

III.

Teil B leistet eine aus dem typischen Verlauf eines Erwerbslebens mit ehebendiger Berufsunterbrechung abgeleitete, soziologische Normbegründung (Stichwort: weibliche Normalbiographie) (S. 120 ff.), eine empirische Widerlegung unbewiesener Vorannahmen und die Korrektur vorurteilshafter Voraussetzungen, die einer effizienteren Anwendung der »Angemessenheitsklausel« im Wege stehen (Stichwort: Die am weitesten verbreiteten Vorurteile) (S. 160 ff.), sowie eine Formulierung von Mindestanforderungen an eine soziologisch informierte Auslegung der betreffenden Normen (S. 241 ff.).

Die »weibliche Normalbiographie« wird – idealtypisch – entworfen nach Angaben der

Statistischen Jahrbücher, den Übersichtsdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), insbesondere der IAB-Studie »Berufsverläufe von Frauen«, und nach den Ergebnissen anderer, daraufhin ausgewerteter und im einzelnen zitierter Untersuchungen. Wie die Autorinnen kritisch anmerken, sind ihre Aussagen nur vorläufig, da sie keine, den üblichen Relevanzkriterien genügende, statistische Untersuchung angestellt, sondern lediglich unkoordiniertes Material sekundär-analytisch ausgewertet haben.

Vorab muß gesagt werden, daß ca. 1/3 der Frauen mit Kindern unter 6 Jahren nicht berufstätig sind (S. 127); sie kommen vorwiegend aus Arbeiterhaushalten und fallen wegen mangelnder Unterhaltsfähigkeit der Männer nicht unter die Angemessenheitsklausel. Für die andere Gruppe ist im Alter zwischen 20 und 30 Jahren ein deutlicher Rückgang weiblicher Erwerbstätigkeit zu verzeichnen, nach einer familienbedingten Berufspause kann man einen entsprechenden Anstieg im Alter zwischen 40 und 45 Jahren feststellen (S. 122). Auch wenn für diese Frauen Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten eng begrenzt sind, so steigen sie doch zu einem Zeitpunkt aus dem Erwerbsleben aus, der für eine spätere Rückkehr äußerst ungünstig ist und negative Auswirkungen auf inhaltliche Anknüpfungsmöglichkeiten und Gehaltsansprüche hat (S. 125). Sie haben in einer langen und wichtigen Lebensphase auf Einsatz ihrer Arbeitskraft im Beruf verzichtet, ihre Kräfte und Fähigkeiten in »unproduktive« und meist unsichtbare Leistungen in Haushalt und Familie investiert und die Vollerwerbstätigkeit ihres Mannes erst ermöglicht (S. 129). Sie sind ein jederzeit durch Scheidung kündbares »Alimentationsverhältnis« zum alleinverdienenden Ehemann eingegangen, wodurch ein Macht- und Chancengefälle zwischen den Eheleuten entstanden ist, das im Nachwirkungsbereich der Ehe zu erheblichen Benachteiligungen der Frauen führt (S. 129). Aber auch voll- oder teilzeitbeschäftigte Frauen sind an der besseren Wahrnehmung ihrer beruflichen Möglichkeiten gehindert, da sie zusätzliche Balanceleistungen zwischen den widersprüchlichen Lebensbereichen erbringen müssen. Auch für sie muß durch entsprechende Anwendung der »Angemessenheitsklausel« ein Ausgleich geschaffen werden (S. 153).

Der Teil über die am weitesten verbreiteten

Vorurteile (S. 160 ff.) basiert auf einer Analyse der zum Heiratsverhalten verfügbaren Daten und Statistiken. Es werden festgefahrene, latente Argumentationsmuster aufgedeckt, um die richterlichen Vorurteilsschranken abzubauen. Nur wenn sich nicht hinterfragte Implikationen und Bewertungsprämissen der Rechtsprechung erschüttern lassen, können die grundlegenden Vorbehalte gegen die »Angemessenheitsklausel« ausgeräumt und ihre Nichtanwendung bzw. frauenbenachteiligende Auslegung verhindert werden.

Zu den »realen Anwendungsbedingungen« der »Angemessenheitsklausel« (S. 198 ff.), über die sich jede(r) RichterIn/ter informieren sollte, gehören zum einen die typischen »Hausfrauenhandicaps« (S. 200), die bei einer Berufsaufnahme nach familienbedingter Unterbrechung auftauchen (Realitätsverlust, ungenügende Information über den Arbeitsmarkt, wenig Experimentierfreude und Flexibilität etc.). Zum anderen muß die/der RichterIn/ter sich Kenntnisse über die strukturell bedingten Grenzen des Arbeitsmarktes verschaffen.

Als Maßstäbe, die bei der Bestimmung der »ehelichen Lebensverhältnisse« anzulegen sind, werden genannt: das Haushaltseinkommen während der Ehe (S. 244), eheliche Lebenshaltung (S. 244), Bezugsgruppen und Zukunftsperspektiven (S. 247) und die Leistungen der Hausfrau im Rahmen der ehelichen Arbeitsteilung. Bei Verweisung auf eine »angemessene Erwerbstätigkeit« (S. 250) sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden: Einkommenshöhe, -sicherheit und -entwicklung (S. 253), Arbeitszeit und -rhythmus, Arbeitsplatz und äußere Arbeitsbedingungen, Berufsprestige und berufliche Perspektiven.

IV.

Die Studie gibt mir als Rechtsanwältin Hilfestellung, den Kriterienkatalog bei Anwendung der »Angemessenheitsklausel« soziologisch fundiert zu erweitern, vorausgesetzt, ich mache mir die Mühe, die Hausfrauentätigkeit meiner Mandantin zu erfassen und die beruflichen Zukunftsperspektiven auszukundschaften. Zusätzlich muß ich die grundsätzliche Argumentation über die gesetzlich geforderte, aber richterlich weitgehend ignorierte Vergleichbarkeit zwischen Familientätigkeit und angemessenem Beruf aus dem Buch herausfiltern, um sie kurz – sonst liest es keiner – schriftsätzlich einzuführen. Hier

hätte ich mir mehr knappe, präzise und dennoch fundierte Argumentationshilfen gewünscht.

Auf den Hintergrund zweier Urteile des BGH aus jüngster Zeit zum Unterhalt (JZ 84 S. 234 ff.) gewinnt das Buch an – trauriger – Aktualität, zynisch ausgedrückt ist die Studie überholt: In beiden Entscheidungen wird festgeschrieben, daß die ehelichen Lebensverhältnisse durch die Einkommenshöhe des verdienenden Ehegatten bestimmt werden. Monetäre Aspekte zählen, was die Frau durch Familientätigkeit leistet, fällt unter den Tisch. Der Ausgleich ehebedingter Nachteile ist trotz Gesetzauftrag höchststrichlerlich ad acta gelegt. Hiergegen anzugehen wird immer notwendiger und schwieriger werden, da erstarrte Urteilsstereotypen sich rege in allen Entscheidungen der Untergerichte fortpflanzen werden. Bahnbrechend sind die Urteile deswegen, weil sie *der* Frau – letztlich – höheren Unterhalt zubilligen, die berufstätig ist bzw. es trotz Kinder immer sein wollte. Dies muß an anderer Stelle weiter erörtert werden.

Wie sieht es mit der »Angemessenheit im Scheidungsrecht« aus, wenn die geplante Scheidungsreform – voraussichtlich – Ende 1985 in Kraft treten wird? Kernstück der Novellierung ist das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz (Stand 26. 10. 1984) und hier die Änderung der §§ 1578 I und 1579. Die Erweiterung des § 1578 I lautet:

»Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt werden, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.«

Zwar werden die »ehelichen Lebensverhältnisse« als Bemessungsgrundlage nicht eliminiert – dies war auch nicht erforderlich, da die Gerichte durch entsprechende Auslegung deren Schutzfunktion für Frauen weitgehend ausgehöhlt haben (s. o.) –, der Unterhaltsanspruch wird aber einer Art »Generalvorbehalt« unterstellt. Er kann gänzlich ausgeschlossen oder zumindest zeitlich begrenzt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, genauer gesagt, wenn dies den Billigkeitsvorstellungen der Urteilenden entspricht, denn mangels gesetzlich normierter Entscheidungsmaßstäbe sind private Gerechtigkeitsvorstellungen wieder gefragt. Besonders hart wird es die Ehefrauen treffen, die bis zur Reform von 1977 verpflichtet waren, auf Wunsch (Befehl) des Mannes, Kindererzie-

hung und Haushaltsführung allein zu übernehmen. Erstmals in der Scheidungsgesetzgebung ist, daß der Unterhaltsanspruch auf »null abgeschmolzen« werden kann, völlig unabhängig vom pflichtwidrigen Verhalten der/des Anspruchstellerin/ers. Es mag sein, daß der Gesetzgeber Richterinnen und Richter fürchtet, die nicht »abschmelzen«. Dies ist nicht ganz unbegründet, da sämtliche Verbände, u. a. der konservative Richterbund, einhellig die Gesetzesnovelle abgelehnt haben. Für diese Fälle »hilft« aber die geplante Änderung des § 1579. Danach kann der Unterhalt versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn, so Ziff. 6

»dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen zur Last fällt, ...«.

Anknüpfungspunkt ist hier zwar die Pflichtwidrigkeit der Anspruchstellerin, das Verhalten des unterhaltspflichtigen Mannes – mag es noch so verwerflich und ursächlich sein – soll außer Betracht bleiben, wenn nur das Verhalten der Ehefrau eindeutig zu mißbilligen ist. (Bewußt vernachlässige ich die Fälle, in denen die Gesetzesänderung auch mal Männer treffen wird.) Wohlverhalten für die Frauen ist wieder angesagt: Beleidigungen, in verständlicher Wut, situationsbedingt, während der Ehe aber auch nach Scheidung geäußert, können mit Unterhaltsausschluß geahndet werden. Schon jetzt bin ich in laufenden Scheidungsverfahren mit Schriftsätzen konfrontiert, in denen Ehemänner lange Listen über das »Fehlverhalten« der Ehefrau einreichen, wie schlampige Haushaltsführung, mangelnde Kochkenntnisse, laxer Kindererziehung, häufiges Ausgehen etc.; im Hinblick auf das bevorstehende Scheidungsrecht wollen sie hiermit den Unterhaltsausschluß »begründen«; die Wende wird schon jetzt vorbereitet.

Zum Schluß ein »on dit«, dem noch nie widersprochen wurde: Schauspieler, Journalisten und Parlamentarier lassen sich am häufigsten scheiden; sie müssen einer, zwei oder mehr Frauen Unterhalt zahlen und brauchen dringend diese Gesetzesreform. Die Fraktionsdisziplin der oppositionellen Parlamentarier ist nicht länger gewährleistet; auch sie wollen den CDU-Männern zustimmen – das Sein bestimmt das Bewußtsein –. Und jeder eifrige Journalist sollte vor jedem Artikel aufdecken, wieviel Frauen ihn unterhaltsmäßig beuteln!

Margarete Fabricius-Brand

Ulrich K. Preuß, *Politische Verantwortung und Bürgerloyalität. Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie*, Frankfurt/Main. (S. Fischer-Verlag) 1984, 295 S., DM 28,-

Ein erster Eindruck vorneweg: Dieses Buch besteht im Grunde aus zwei Büchern, und der Verfasser hätte besser daran getan, sie separat zu veröffentlichen. Das erste Buch, bestehend aus den beiden Essays ›Legalität, Loyalität, Legitimität‹ (zuerst erschienen 1977) und ›Politisches Ethos und Verfassung‹ (zuerst 1978), stellt eine Art Supplementband zu Preuß' älterem Buch über ›Legalität und Pluralismus‹ (1973) dar. Die dort angeschlagenen Themen werden hier teils variiert, teils zugespitzt und präzisiert, ohne inhaltlich sehr viel Neues zu bringen. Es geht um das Problem der zweistufigen Legalität im Grundgesetz, um die spezifisch bundesrepublikanische ›Ethisierung der Verfassung‹ mit ihren bekannten Konsequenzen einer Einschränkung – Preuß spricht sogar von der ›Beseitigung‹ (S. 261) – des Prinzips der Volkssouveränität, der Verrechtlichung der Politik und des präventiven Verfassungsschutzes – um Fragenkomplexe also, die bereits in ›Legalität und Pluralismus‹ angeschnitten wurden und hier auf ähnliche Weise wie dort gelöst werden: mit einer (wie ich meine: noch immer überzeugenden) Option für die positivistische Trennung von Recht und Moral und einen ›prozeduralen Funktionalismus‹, der auf jedwede Substantialisierung der Verfassung verzichtet. Allerdings übernimmt Preuß in diesen Studien nicht nur die Stärken des Positivismus, sondern auch seine Schwächen, die aus der Hypostasierung der juristischen Betrachtungsweise resultieren: in erster Linie die Überdehnung des Legalismus zu einem Formprinzip, »mittels dessen die Gesellschaft ihre Geschichte planvoll und gewaltlos gestalten kann« (S. 230). Hinter diesem radikalisierten ›Dispositivismus‹, der aus der Variabilität des Rechts auf eine »unbegrenzte« (S. 266) Planungs- und Verfügungsmacht der normsetzenden Instanzen schließt, ist unzweideutig das alte, an Theorie und Praxis des Ancien Régime orientierte Modell des staatsrechtlichen Positivismus zu erkennen, das die zuvor dem absoluten Monarchen zugeschriebenen Eigenschaften der ›Omnipotenz, Omnipräsenz und Omnikompetenz‹ (H. Nawiasky) bruchlos auf den demokratischen Souverän

übertrug. Da Preuß diesen ›demokratischen Absolutismus‹ (S. 253) inzwischen selbst in Frage stellt, wie seine vorsichtig-distanzierenden Bemerkungen in der Einleitung andeuten, können wir uns eine eingehendere Auseinandersetzung an dieser Stelle ersparen.

Die im ›ersten‹ Buch so forciert und mitunter fast dogmatisch vorgetragene Forderung nach einem demokratischen Absolutismus, bei dem der Souverän alles ›dürfen‹ muß, was er ›kann‹, weicht im ›zweiten‹ Buch einer völlig anderen, nachdenklicheren und reflektierteren Betrachtungsweise. Dieses zweite Buch – es besteht aus zwei neuen Studien über zivilen Ungehorsam und über politische Verantwortung – dokumentiert eine Fähigkeit, die bei Juristen äußerst selten zu finden und deshalb gerade bei ihnen nicht hoch genug zu bewerten ist: die Bereitschaft zur Irritation. Jeder, der die Lektüre mit den oben genannten älteren Texten beginnt, spürt in diesen neuen Arbeiten sofort die Unsicherheit, ja die tiefe Beunruhigung, die den Autor beim Durchdenken der hier aufgeworfenen Fragen befallen haben mag, und die etwa mit den Gefühlen eines Rennfahrers zu vergleichen ist, der mit seiner hochgezüchteten Maschine plötzlich in eine Nebelbank gerät: Seine Erfahrung mag noch so groß, die Technik seines Wagens noch so ausgefeilt sein, es ist letztlich eine Sache des Zufalls, wenn es nicht zur Katastrophe kommt. Genau dies ist die Erfahrung, die Preuß mit dem modernen Verfassungsstaat macht: »Die Lage ist wahrlich paradox: Mit der vielleicht besten denkbaren Verfassung von höchster institutioneller Rationalität treiben wir möglicherweise in die höchste Irrationalität, den kollektiven Selbstmord. Dies ist eine Grenzsituation, die zwar nicht durch die Verfassung herbeigeführt worden ist, die sie aber auch nicht mehr konstitutionell bändigen kann« (S. 197f.). Zu dieser virtuell katastrophischen Dialektik (an der wohl, wenn ich Preuß recht verstehe, auch der denkbar demokratischste Staat Anteil hätte) kommt es nicht durch das Versagen dieser oder jener Institution, sondern gerade durch den Funktionsmodus des modernen Verfassungsstaates selber. Dessen Leistungen beruhen auf dem eigentümlichen Mechanismus der Formalisierung und Abstraktion, vermöge dessen alle inhaltlichen Widersprüche und Gegensätze wenn nicht aufgehoben, so doch verschoben und transformiert werden kön-

nen: Auf diese Weise konnten die religiös-ethischen Konflikte der frühen Neuzeit domestiziert, die Abgründe zwischen divergierenden Weltanschauungen überbrückt und schließlich sogar die Klassenkämpfe entschärft werden, so daß die bürgerliche Gesellschaft, entgegen manchen Prophezeiungen im 19. Jh., keineswegs an sich selbst zu Grunde ging.

Verfassungstechnisch wurde dies dadurch bewerkstelligt, daß die modernen Konstitutionen keine Problemlösungen, sondern Problemlösungskapazitäten anboten, daß sie anstelle von Grundsatzentscheidungen für oder gegen ein inhaltliches Programm ein komplexes System von Befugnissen und Kompetenzen, Rechten und Pflichten setzten, in das sich die einzelnen Interessen einfädeln müssen. Wohl kennt auch dieses System Bindungen und Schranken, doch nur auf formalorganisatorischer, nicht auf materialer Ebene: »Der demokratische Verfassungsstaat ist nahezu perfekt gegen Machtmißbrauch durch Machtusurpation geschützt. Aber er definiert die Schranke des ›Dürfens‹ als einen Organisationswert, nämlich als den Kompetenzbereich eines anderen Funktionsträgers... Der Verfassungsstaat nötigt dazu, ethische Fragen in Kompetenzfragen umzuformulieren, um sie beantwortbar zu machen« (177f.). In der Sprache Niklas Luhmanns könnte man den gleichen Sachverhalt auch so formulieren: Das politische System des modernen Verfassungsstaates ist auf Blindflug nach Maßgabe seiner eigenen, systeminternen Indikatoren angewiesen.

Die Gefahr, die dabei entsteht, wird von Preuß in ganz ähnlicher Weise wie von Luhmann gesehen: Es ist die Gefahr, daß das System zu selektiv operiert und zu sehr auf eigene Funktionsnotwendigkeiten ausgerichtet bleibt. Da die Umwelt nur insoweit Eingang findet, als von der Verfassung entsprechende Kompetenzträger vorgesehen sind, bleiben bestimmte Interessen, für die sich solche Entsprechungen nur schwer finden lassen, notorisch unterrepräsentiert; und dies gilt, wie Preuß im Anschluß an Olson notiert, desto stärker, je allgemeiner diese Interessen sind. Als Beispiele nennt Preuß das Interesse am Frieden (was heute heißt: am physischen Überleben der Menschheit), an Sicherheit, an der Bewahrung bzw. zumindest am schonenden Umgang mit der natürlichen Umwelt. Das Interesse am Schutz dieser Güter ist so allgemein, daß es praktisch nicht

organisations- und politikfähig ist und deshalb gleichsam *hors la loi* bleibt. »Unter voller Beachtung der Verfassung und ihrer Verfahren der Interessenaggregation ist es uns daher möglich, ›demokratisch‹ unsere Veranlassung vorzubereiten und zu vollziehen, ›friedlich‹ im ›Wohlstand‹ die Naturbasis unseres Lebens zu ruinieren oder bislang für unantastbar geltende kulturelle Prämissen der menschlichen Existenz im Namen von Freiheit und Selbstentfaltung zu zerstören. Das wohlgeordnete Funktionieren der Verfassung schützt uns davor nicht; im Gegenteil, sie gebietet, derartige Fragen in den Rahmen unterschiedlicher Meinungen und Überzeugungen zu rücken, weil allein im Wettbewerb der Meinungen ihre (relative) Wahrheit festgestellt werden könne« (118).

Von diesen Überlegungen, die wohl auch als Selbstkritik an früheren, allzu naiv-demokratischen Auffassungen gelesen werden müssen, gelangt Preuß zu einer Reihe von Konsequenzen, die im Rahmen einer Besprechung nur angedeutet werden können. Er sucht, erstens, nach zusätzlichen Indikatoren, die die Fähigkeit des politischen Systems zur Umweltperzeption erweitern und findet sie in den aktuellen Bewegungen des zivilen Ungehorsams; ähnlich wie Claus Offe, der dies vor Jahren schon für die Bürgerinitiativbewegungen geltend machte, sieht Preuß in ihnen vor allem ›Frühwarnsysteme‹ und bemüht sich, ihnen ein ›verfassungsrechtliches Asyl‹ zu verschaffen: delikaterweise durch eine Auslegung der wohl am dezidiertesten etatistisch orientierten Staatsrechtslehre des 20. Jhs., derjenigen Carl Schmitts, die von Preuß gleichsam gegen den Strich gebürstet wird (und dies, wie hier nur en passant vermerkt werden kann, auf so brillante Weise, daß Schmitt selbst daran wohl sein äußerstes Vergnügen gefunden hätte, denn im Gegensatz zu den Bürokratenaturen, die seine Argumente kanonisierten, war er, wie etwa sein Verhältnis zu Kirchheimer zeigt, für derartige Bravourstücke stets empfänglich).

Die Schwierigkeiten, auf die ein solcher Versuch gerade in der Bundesrepublik stößt, führen Preuß, zweitens, zu einer Analyse der unterschiedlichen Ausprägungen, die das Verhältnis zwischen Verfassungsstaat und Bürgerrechtsbewegungen in verschiedenen politischen Kulturen gefunden hat. In den Ländern Kontinentaleuropas (und hier speziell in der Bundesrepublik) sieht Preuß dieses Verhältnis durch ein ›hobbesianisches

Modell gekennzeichnet, das den autoritären Gehorsam gegenüber formal korrekt zustande gekommenen Gesetzen verlangt und demzufolge begriffliche Differenzierungen zwischen zivilem Ungehorsam und Rebellion nicht zulassen kann. In den klassischen bürgerlichen Demokratien hingegen – England und den USA – macht Preuß ein ›lockeanisches‹ Modell aus, in dem die Subjektivität des Individuums, »seine über das bloße Überleben hinausweisenden Aspirationen und Richtigkeitsansprüche«, nicht ausgegrenzt oder bloß geduldet, »sondern geradezu zur Kraftquelle des politischen Gemeinwesens« gemacht wird (S. 63). Während im ersten Modell der zivile Ungehorsam sofort kriminalisiert und damit seiner Frühwarnfunktion beraubt wird, verfügt das offenere System der ›lockeanischen‹ Demokratien über breitere Schleusen, durch die Umweltveränderungen in die Apparatur des Verfassungsstaates einzuströmen vermögen, mit dem nur scheinbar paradoxen Ergebnis, daß das politische System dadurch geschont, um nicht zu sagen: gestärkt wird.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob diese unterschiedlichen Formen des Umgangs mit zivilem Ungehorsam durch die Beschwörung von Hobbes und Locke richtig getroffen werden (ich habe da meine Zweifel); was jedenfalls die deutsche Form des Legalismus und des autoritären Gehorsams betrifft, so kann man Preuß in der Sache sicherlich zustimmen, auch wenn man seine Ansichten über Hobbes nicht teilt. Nicht folgen kann ich jedoch seinen Ausführungen über die englisch-amerikanische Form, die mir zu stark auf das politische System fixiert zu sein scheinen. Die Eigenart der klassischen ›lockeanischen‹ Demokratien liegt keineswegs in ihrer Anerkennung der Subjektivität schlechthin, sondern in der Anerkennung einer höchst spezifischen Subjektivität, die schon im vorpolitischen Raum so stark gebrochen und domestiziert wird, daß der Staat als Disziplinierungsinstanz weitgehend zurücktreten kann. Gerade fremden Besuchern, die als Reisende oder als Emigranten ins Land kamen, ist diese »spontane Konformität« (A. Löwe) der Engländer und Amerikaner seit jeher aufgefallen: Schon Tocqueville notiert in seinem Amerika-Buch die eigenartige Zurückhaltung des Amerikaners in geistigen wie in politischen Auseinandersetzungen und sieht darin eine der Hauptursachen für die Stabilität der demokratischen

Republik (Über die Demokratie in Amerika, München 1976, S. 338); auch Max Weber hielt als wesentlichen Unterschied zwischen der amerikanischen und (kontinental-)europäischen Form der Demokratie fest, daß die erstere »nicht ein formloser Sandhaufen von Individuen, sondern ein Gewirr streng exklusiver, aber voluntaristischer, Verbände war« (Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. 1, Tübingen 1972, S. 215); für England sei auf die aufschlußreichen Vergleiche hingewiesen, die der Ökonom Adolf Löwe in seinem Buch »The Price of Liberty« (London 1937) angestellt hat.

Alle diese Autoren stimmen darin überein, daß die Besonderheit der anglo-amerikanischen politischen Kultur nicht, wie Preuß meint, in der Prädominanz eines ›horizontalen Gesellschaftsvertrags‹ liegt, der die soziale Integration als Leistung der Bürger erscheinen läßt, sondern vielmehr in den nichtvertraglichen Bedingungen des Vertrags: der Religion und ihrer spezifisch anglo-amerikanischen Erscheinungsform, der Sekte. Stößt im kontinentalen Europa der für die bürgerliche Gesellschaft symptomatische anarchische Individualismus vielfach ungefiltert auf das politische System und setzt dieses damit schweren Belastungen aus, so erzeugt hier die asketische Zucht der Sekten, die nach Max Weber weit rigoroser ist als die irgendeiner Kirche, eine ›Diktatur des Herzens‹ (Löwe), die zu einer spontanen Selbstbegrenzung des Individuums in seinen sozialen wie auch in seinen politischen Ansprüchen führt. »Erlaubt also das Gesetz dem amerikanischen Volk alles zu tun«, schreibt Tocqueville, »so hindert die Religion es, alles auszudenken, und verbietet ihm, alles zu wagen« (a. a. O.). Für diejenigen, bei denen dieser innere Kompaß versagte oder in eine andere Richtung wies als bei der ›silent majority‹, hielt die amerikanische Gesellschaft eine ganze Palette von unbürokratischen Selbsthilfeeinrichtungen bereit, die von den *vigilance committees* der Vorbürgerkriegszeit über den *Ku-Klux-Klan* bis zu den Erfindungen des Mr. Lynch reichten.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es mir als zu kurz gegriffen, wenn Preuß das anglo-amerikanische Modell als die liberalere und demokratischere Form des Umgangs mit zivilem Ungehorsam hinstellt. Genau umgekehrt wäre zu fragen, ob nicht die vorpolitische Synthesis durch Religion und ihre moderne Säkularisationsform – die aus Grün-

dungsmythen, Nativismus und fundamentalistischer Ethik zusammengebraute ›civil religion‹ – eine gegenüber abweichendem Verhalten sehr viel repressivere Organisationsform darstellt als der ›hobbesianische‹ Legalismus, weil hier das Individuum gleichsam der Herrschaft eines innerpsychischen Leviathans unterworfen wird, wohingegen der hobbes'sche Leviathan nur die äußeren Handlungen pönalisiert, das Individuum ›in foro interno‹ aber sich selbst überläßt (woran sich übrigens nicht zufällig die einzige Kritik entzündet, die Carl Schmitt gegenüber Hobbes anzumelden hat: vgl. Carl Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Köln-Löwenich 1982, S. 84 ff.). Und es wäre ferner zu fragen, ob nicht auch die ›legalistischen‹ Staaten mittlerweile längst dabei sind, diese Lücke zu schließen und ihre Bürger mit Hilfe des Erziehungssystems, der Massenmedien und des präventiven Verfassungsschutzes auf die jeweilige nationale Variante der Zivilreligion einzuschwören. Das ›abstrakte Gemeinwesen‹ à la Hobbes, vor dem Preuß (sicherlich nicht zu Unrecht) warnt, könnte sich unter diesen Umständen am Ende noch als weniger freiheitsbedrohend erweisen als die gegenwärtig von der ubiquitären ›new moral majority‹ betriebene moralische Aufrüstung.

Es mag nun müßig erscheinen, derartige Überlegungen einem Autor entgegenzuhalten, der in der Vergangenheit wie wenige andere vor dieser Entwicklung gewarnt hat und der auch jetzt noch daran festhält, daß das Gehäuse des modernen Verfassungsstaates ›in seinen Grundfesten erschüttert werde(n), wenn man es mit ethischen Imperativen elektrisierte‹ (S. 23). Ich habe jedoch bei der Lektüre den Eindruck gewonnen, daß Preuß in seinem Bemühen um eine verfassungsrechtliche Absicherung des zivilen Ungehorsams so stark in den Sog gründertheoretischer Argumentation gerät, daß seine ursprüngliche Position untergraben wird. Hatte er noch früher nach gut positivistischer Manier erklärt, daß die Legitimität der modernen Rechtssysteme allein in ihrer Legalität besteht (S. 218), so verkündet er jetzt, »daß die Legitimität der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland keineswegs restlos in ihrer Legalität aufgeht« (S. 102); hatte er früher, in klarer Frontstellung gegen die Theoretiker der Supralegalität, darauf beharrt, daß es jenseits des Legalitätssystems keine Gerechtigkeit und keine höherwertigen

Normen gebe (S. 218), so beschwört er nunmehr die »normativen Grundlagen der Legalität« und den »vorpolitischen Konsens«, der die Bedingung für die in der Verfassung verankerten Verfahren darstelle (S. 86, 107). Zwar bleibt die gründertheoretische Argumentation noch sehr vage und wird immer wieder von Zweifeln und Bedenken konterkariert; daß Preuß sich jedoch inzwischen auf der Reise zu den Wurzeln des bürgerlichen Verfassungsdenkens befindet, erhellt sich aus dem breiten Raum, den die Auseinandersetzung mit der Vertragstheorie in seinem Buch einnimmt.

In der Tat dürfte es rechtstheoretisch wohl auch keinen anderen Weg für das Vorhaben geben, »dem zivilen Ungehorsam ein verfassungsrechtliches Asyl zu gewähren« (S. 103). Wenn der zivile Ungehorsam »legitim« sein soll, so bedarf es einer Einschränkung bzw. Entschärfung des Legalismus und des bürokratisch-etatistischen Integrationsmodus. Eine solche Einschränkung aber ist wiederum nur möglich durch den Rekurs auf einen vorlegalen normativen Konsensus, in dessen Namen einzelne Verstöße gegen die Legalität noch abgedeckt sein sollen. Das impliziert, daß wesentliche Funktionen des Legalitätssystems – allen voran die Abstraktion von den je individuellen Bedürfnissen – auf prälegale Ebenen vorverlagert werden; und genau dies war bisher die Leistung von Ethik und Moral mit ihren spezifischen, in Wahrheit freilich weniger einheitsstiftenden als ›polemogenen‹ (Luhmann) Kommunikationsmustern: Man kann also nicht, wie Preuß es letztlich tut, eine Abwertung der Legalität betreiben und gleichzeitig die Folge davon – die Aufwertung der Moralität – kritisieren. Die Remoralisierung ist nun einmal der Preis, den jeder Versuch einer Öffnung des Legalitätssystems bezahlen muß. Es spricht für Preuß, daß er vor dieser Problematik nicht die Augen verschließt und seine Zweifel nicht zurückhält, ob eine solche Remoralisierung mehr vermag, als die neuen Probleme um die alten zu vermehren.

Um naheliegende Mißverständnisse zu vermeiden: Nicht der zivile Ungehorsam als *politisches* Phänomen steht hier zur Diskussion. Ich teile Preuß' Ansicht, daß der zivile Ungehorsam wichtige Warnfunktionen hat und daß die Reife einer politischen Kultur sich daran messen läßt, wie sie mit diesem Phänomen umgeht. Meine Bedenken richten sich gegen die rechtstheoretischen Argu-

mente, mit denen Preuß den zivilen Ungehorsam in das Verfassungssystem des Gesetzgebungsstaates zu integrieren versucht. Ich bezweifle, daß eine solche Integration möglich ist, ohne die Grundstruktur dieses Systems zu verändern; ich bezweifle auch, daß man die unbestreitbaren Schwächen dieses Systems überwindet, indem man den alten Gegensatz von Legalität und Legitimität wiederbelebt. An der positivistischen Abwehr aller Versuche, die Legalität im Namen einer wie immer gearteten Legitimität zu relativieren, läßt sich heute angesichts der überall zu beobachtenden Tendenz zur Verwischung bewährter Differenzierungen vielleicht schwerer denn je festhalten; ich sehe jedoch nicht, worauf Widerstand auf juristischer Ebene sich sonst stützen könnte. Der Positivismus mag viel von seiner Tragfähigkeit eingebüßt haben; für einen Schiffbrüchigen aber können selbst die Reste eines Wracks noch die Rettung bedeuten.

Ungeachtet dieser kritischen Anmerkungen möchte ich das Buch von Preuß nachdrücklich empfehlen. Aus der Vielzahl von Veröffentlichungen über das Thema ziviler Ungehorsam ragt es durch klare Sprache, eine luzide Argumentation und eine rückhaltlose, auch vor Widersprüchen nicht zurückschreckende Offenheit des Denkens hervor. Wie kaum eine andere Arbeit der letzten Jahre leuchtet es die Grenzen des modernen Verfassungsstaates aus, ohne sie abstrakt-spekulativ zu transzendieren; wie kaum eine andere Arbeit vermag es die Aporien klarzumachen, in die sich jeder rein konstitutionelle Versuch einer Lösung der aktuellen Probleme verstrickt. Daß Preuß die Grenzen des juristischen Denkens wie auch der politischen Verantwortungsethik auslotet und gleichzeitig dem ebenso naheliegenden wie bequemen Sprung in die Gesinnungsethik eine Absage erteilt, verleiht seinem Buch eine so spannungsvolle Architektonik, daß es auch derjenige mit Gewinn lesen wird, der einzelnen Begründungen nicht zu folgen vermag.

Stefan Breuer

Wolfgang Stangl, *Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975*, Wien (Verlag für Gesellschaftskritik) Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Bd. 25, 1985, 133 S.

Stangls Buch *Die neue Gerechtigkeit* zählt nur bedingt zu jener Art von rechtssoziologischer Forschung, der schon seit geraumer Zeit immer größere Bedeutung zukommt. Seit geraumer Zeit nämlich macht sich in der Soziologie des abweichenden Verhaltens eine drastische Theoriemüdigkeit breit. Nach Jahrzehnten intensiven Streits zwischen den Anhängern rivalisierender »Modelle« der Entstehung und des Verlaufs abweichender Lebens-»Karrieren«, besonders solcher kriminellen Zuschnitts, scheint nun zwar nichts definitiv entschieden, dafür aber alles gesagt zu sein. Und so setzt, da es für die Archivierung des fraglichen Denkstoffs noch zu früh ist, ein forschungskollektiver Prozeß des Vergessens ein. Die Fachorgane wissen plötzlich nichts mehr von den Theoriendebatten, die eben noch geführt wurden. Man interessiert sich für Interessanteres. Wenn ich recht sehe (und nicht das Gras wachsen höre), interessiert man sich zur Zeit vor allem für eine historische Soziologie jener Institutionen, welche kriminelles Verhalten kreieren oder Rechtsbrecher »verwalten«.

Ich halte diese Entwicklung angesichts des epizyklischen Charakters vieler devianztheoretischer Auseinandersetzungen der letzten Jahre für durchaus wünschenswert. Weil es aber nicht nur ein »Modell«-Idiotentum gibt, sondern auch eines, das aus theorieblinder Geschichtsschreibung erwächst, halte ich für besonders wünschenswert, was Stangl erfolgreich ins Werk setzt: an einem in mehrfacher Hinsicht bedeutsamen Beispiel, der Strafrechtsreform in Österreich seit 1954, geschichtlich belehrte Soziologie oder soziologisch informierte Historie zu demonstrieren. Natürlich geht es Stangl nicht um die Demonstration an sich. Jedenfalls aber wird so einerseits die regionale österreichische Strafrechtsgeschichte der Zweiten Republik theoretisch ausgeleuchtet, während andererseits die allgemeinen Reflexionen anhand der gut dokumentierbaren Datenlage plausibel gemacht werden müssen. Stangls Verfahren hätte man früher wohl »dialektisch« genannt, und ich glaube, er selber wäre nicht ungehalten über eine derartige Etikettierung.

Stangl ist ein langjähriger und profilierter

Mitarbeiter des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie. Dieses Institut, dem schon mehrfach der politische Wind sozusagen harsch ins Gesicht wehte (und der politische Wind in Österreich ist nur selten ein wirklich liberales Lüftchen), hat das unbestreitbare Verdienst, die österreichische Kriminologie wieder zum Leben erweckt zu haben. Freilich nicht so, wie sich das die Schule um Hans Groß, deren Stammsitz in Graz war, wünschen würde, gäbe es überhaupt noch Schulumitglieder respektablen Zuschnitts. Indes hatte die Grazer Juristische Fakultät, wiewohl es ihr an konservativem Geist am allerwenigsten mangelte, nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur den Anschluß an die konservative Kriminologie, sondern an die Kriminologie überhaupt verloren. Über Groß und die Seinen – kriminalpolitische Scharfmacher samt und sonders – schrieb man in Amerika naiv-verharmlosend (»Begründer der wissenschaftlichen Kriminalistik«), kritischer, aber sehr vereinzelt in der Bundesrepublik Deutschland. Österreichs Kriminologie war also wissenschaftlich tot, und der Zustand der Rechtssoziologie mehr als beklagenswert. Erst das Wiener Institut mit seinem Leiter Heinz Steinert – auch er ein Grazer wie Stangl – brachte neues Leben, das heißt in Österreich: neuen Ärger. Erst durch dieses Institut wurde das Gespenst der alten österreichischen Kriminologie gebannt. Fortan gibt es in Österreich eine neue Forschungstradition: nicht die der kriminalistischen Kriminologie des Hans Groß (Staatschützer aller Länder verwalten dieses Fach unterdessen auf einem technischen Level, von dem sich Groß nichts hätte träumen lassen), sondern jene Links-Kriminologie, die davon absieht, das Wesen des Verbrechens in der Täterpersönlichkeit zu suchen und sich stattdessen auf all die Etikettierungen und Verhaltensweisen, die aus einem Menschen erst einen Täter *machen*, konzentriert.

Und so beginnt denn auch Stangls Buch mit einem Prolog, dessen Tenor lautet, es sei forschungslogisch geboten, sich als Rechtssoziologe von der Inspektion des Täters abzuwenden; vielmehr gelte es, die gesellschaftlichen Mechanismen der Verbrechens-Erzeugung zu analysieren. Stangls Thema ist in diesem Sinne spezifisch wie zentral, kreist es doch um das Problem der Entstehung staatlicher Strafnormen, und zwar derart, daß das erste Kapitel gemäß den Regeln der Kunst

reflexiver, d. h. sich der eigenen Grundlagen vergewissernder Soziologie über »Wege und Irrwege der Normgeneseforschung« handelt. Zu den Irrwegen zählt für Stangl zweierlei. Einmal die idealistische Geschichtsschreibung vom Typ der Strafrechtshistorie eines Rudolf v. Hippel, zum anderen aber der »Histomat«, wie er sich in Georg Rusches und Otto Kirchheimers berühmtem Buch *Sozialstruktur und Strafvollzug* aus dem Jahre 1939 findet.

»Bei aller Unterschiedlichkeit des theoretischen Zugangs ist den referierten Analysen die Unfähigkeit gemeinsam, die Entstehung der Freiheitsstrafe tatsächlich zu erklären. Während Hippel ein Entsprechungsverhältnis zwischen der allgemeinen sittlichen Entwicklung und der Erfindung der Freiheitsstrafe behauptet, behaupten Rusche und Kirchheimer ein Entsprechungsverhältnis zwischen den ökonomischen Strukturen (in erster Linie dem Arbeitsmarkt) und der Form der strafrechtlichen Pönalisierung. Rusche und Kirchheimer sind ein prägnantes Beispiel für das, was »Linker Funktionalismus« genannt werden kann, wonach in ökonomische Strukturen politische Entwicklungen wie Intarsien eingelegt sind.« (S. 16 f.)

Was also dann? Stangl, der sich hierbei auf Max Weber beruft, votiert wohl zu Recht für folgende Alternative: Die Kräfte, durch welche politische Entscheidungen determiniert werden, sind in erster Hinsicht nicht im jeweiligen Moralkodex einer Gruppe, gar des Volkes zu suchen, und auch nicht in den jeweils herrschenden Produktionsverhältnissen; vielmehr unterliegt das politisch-administrative System selber einer Eigengesetzlichkeit, die eine relativ selbständige Kraft neben den moralischen Evidenzen und ökonomischen Zwängen bildet. Das Wesen dieser Eigengesetzlichkeit ist, schlicht gesagt, die Optimierung zweckrationalen Handelns unter Vorgabe eines obersten Zwecks, der lautet: Machtoptimierung. Stangls Argument besagt nun: Unter solchen Bedingungen »kann man davon sprechen, daß es aus der Sicht der Parteien (wie auch des Staates) vorrangig nicht auf den Gebrauchswert der Reformen ankommt, sondern auf den politischen Tauschwert, das heißt auf die Realisierung von Parteimacht gegenüber dem politischen Gegner, als auch den Wählern und Verbündeten« (S. 22). Anders gesagt: Die Postulate der Sachadäquatheit und der moralischen Akzeptanz des politischen Redens und Han-

delns bleiben stets eingebunden in ein Machtkalkül; wenn sie zu gewissen Zeiten an Bedeutung gewinnen, dann deshalb, weil sie der Machtoptimierung eines parteipolitischen Apparats im Augenblick dienlich zu sein scheinen.

Es spricht für das Erkenntnisinteresse von Stangl, daß er im theoretischen Teil seines Buchs den ganz und gar realistischen Politik-Ansatz Max Webers zum Tragen bringt, und zwar in bedachsamer marxistischer Perspektivierung. Was aber wichtiger ist: Dieser Ansatz erweist sich im historischen Hauptteil der Arbeit Stangls als fruchtbares Analyse-Instrument. Ich möchte hier nichts zu den geschichtlichen Einzelheiten der österreichischen Strafrechtsreform seit 1954 sagen. Stangl ist ein hochinformierter Berichterstatter, und der interessierte Leser wird den Text des Autors mit Gewinn selber konsultieren. Ich möchte bloß anhand zweier Beispiele, die Stangl herausarbeitet, andeuten, wie das politische Kalkül arbeitet.

(a) Während der Zeit von 1954 bis 1960 herrschte in Österreich unter den politischen Kräften eine forcierte Ausgleichsstimmung. Gewünscht war aus vielerlei Gründen eine »Versachlichung« der Politik. Das bedeutete praktisch, daß die strafrechtliche Reformdiskussion von Rechtsexperten im Windschatten der politischen Parteien ausgetragen wurde. Kaum aber änderte sich diese Situation – was in der Reformdebatte etwa seit 1960 spürbar wurde –, gewann für die Parteien ein betont ideologisches Auftreten in Sachen Strafrecht an »politischem Tauschwert«. Besonders die erstarkenden klerikalen und konservativen Mächte in Österreich verfallen jetzt zunehmend in eine Rhetorik, die man schon glaubte überwunden zu haben. Man staffiert sich als kriminalpolitischer Wolf aus und redet sich in einen Abendlandrettungs- & Härte-Härte-Härte-Taumel hinein. Wie sehr aber hier die große metaphysisch-moralische Geste in Wahrheit nichts weiter als ein machstrategisches Manöver ist, zeigt sich in dem Augenblick, da mit der Machtübernahme der Sozialistischen Partei Österreichs im Jahre 1971 wieder politische Kompromisse gefragt sind. Stangl weist nach, daß politische Funktionäre klaglos einen Gesinnungswandel in der eigenen Partei vollziehen, der, weil er 180° beträgt, verständlich nur ist, wenn man den spezifisch instrumentellen Charakter des Politikspektakels im Auge behält.

»Der ÖVP-Abgeordnete Kranzlmaier, wenige Jahre zuvor noch ein Vertreter des militanten Katholizismus (...), bekannte sich in seiner Parlamentsrede zu einer Entmoralisierung des Strafrechts, trat gegen die Verankerung christlicher Wertvorstellungen im Gesetz ein und sprach sich lediglich für die Pönalisierung ›absolut sozialschädlichen Verhaltens‹ aus.« (S. 91)

(b) Als ganz besonders interessant erscheinen mir auch die Ausführungen Stangls zur Rolle der Wissenschaft, wo diese in den Bannkreis der Eigengesetzlichkeit des politisch-administrativen Systems einrückt. Unter dem dominierenden Einfluß des Innsbrucker Strafrechtlers Friedrich Nowakowski sucht man in den sechziger Jahren nach einer akzeptablen Formulierung des strafrechtlichen Schuldbegriffs. Aber was heißt in diesem Fall akzeptabel? Wie Stangl zeigt, heißt das, zwar einerseits von der rein metaphysischen Willensfreiheits-Unterstellung abzurücken, andererseits jedoch einen Schuld begriff zu konzipieren, der möglichst allen ideologischen Kräften, sofern sie nur kompromißbereit sind, zupaß kommt. Man kann sich vorstellen, was dabei herauschaut: ein mehr oder weniger inkohärentes Gefüge von begrifflichen Elementen, die inhaltlich unterbestimmt bleiben und deren Zusammenspiel im Vagen verharret. Stangls Kritik ist hier völlig unmißverständlich und einleuchtend. Durch Leerformeln wie die vom »Durchschnittsmenschen« oder dem »Normalcharakter« (was das ist, soll noch dazu – laut Nowakowskis Doktrin – dem Recht selber entnommen werden), läßt sich unter der Voraussetzung einer Kompromißsuche in einer polarisierten politischen Landschaft zwar eine Schuldauflassung von hohem »politischen Tauschwert« konzipieren, aber eine, die letzten Endes dazu einlädt, im Verurteilen und Einsperren so fortzufahren wie bisher. Das traurige Ergebnis mit den Worten Stangls: »Ich meine, die österreichischen Strafrichter haben die Einladung angenommen. Im (west-)europäischen Vergleich ist Österreich – gemeinsam mit Finnland – jenes Land, das die höchsten Gefangenenraten (Untersuchungs- und Strafgefangene) hat.« (S. 105)

Stangls kritische Würdigung der kriminalpolitischen Situation in Österreich, wie sie seit der sogenannten Kleinen Strafrechtsreform aus dem Jahre 1971 bis heute besteht, ist differenziert. Die Reform trug zwar im Be-

reich der Bagatelldelikte Früchte, sie reduzierte die Freiheitsstrafen bei kleinen, erst- und einmaligen Rechtsbrüchen; es gelang ihr jedoch nicht, eine Verurteilungspraxis zu unterbinden, welche auf eine Verschärfung der unbedingten Freiheitsstrafen hinausläuft.

Diese Situation läßt natürlich Stangls eigenes kriminalpolitisches Kredo umso attraktiver anmuten. Auf die kürzeste Formel gebracht besagt es, daß eine Vermenschlichung des Strafrechts nur möglich sei, wenn der Gedanke der Wiedergutmachung den Gedanken der Bestrafung durch Freiheitsentzug mehr und mehr ersetze. Stangl ist darin zuzustimmen, daß das Anwendungsfeld des altherwürdigen Rechtsinstituts der *restitutio in integrum* auch im Strafrecht sehr umfangreich sein könnte, weil es sich auf alle Eigentumsdelikte – und solche Delikte machen 90% der Verbrechenskriminalität aus – erstrecken ließe.

Ob allerdings Stangls Reformidee politisch umzumünzen ist, steht freilich auf einem anderen Blatt – dem nämlich des »politischen Tauscherts« einer solchen Idee; dieser aber ist, so fürchte ich, zur Zeit sehr gering. Spricht das gegen Stangl? Nein, es spricht gegen die Verhältnisse und somit auch gegen all die Politiker, die keinen Finger rühren, um Webers Politikauffassung Lügen zu strafen.

Peter Strasser

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik

seit 24 Jahren eine
Stimme gegen den Strom der Zeit

Jedes Heft ist aktuell auf gesellschaftspolitische Probleme, auf Grund- und Menschenrechte sowie auf die Arbeit basispolitischer Initiativen bezogen und behandelt ein Schwerpunktthema in Theorie und Praxis.

Heft 76, Juli 1985:

Vom Umgang mit dem 8. Mai

Vom Umgang mit dem 8. Mai bedeutet nicht nur, die offizielle Inszenierung dieses Tages unter die Lupe zu nehmen, sondern ebenso werden Antworten auf die Frage gesucht, ob nicht auch im Umgang mit dem historischen Faschismus in dieser Republik Gründe dafür zu finden sind, daß der Mantel der Verdrängung noch immer weiter über den Kopf gezogen wird? Ob nicht die kollektive Amnesie ihren Beitrag dazu leistet, die Gefahr eines proklamierten Notstandes und der Suspendierung bürgerlicher Freiheiten – und sei es »nur« sukzessive – weiterhin virulent zu halten?

Aus dem Inhalt

- *Heinrich Sprenger*: »Bitburg über alles«. Versöhnung oder psychologische Nachrüstung?
- *Harry Noormann*: Die neue Macht der alten Mythen
- *Joachim von Soosten*: Schuld und Versöhnung. Überlegungen zu theologischen Begriffen nach dem 8. Mai
- *Thomas Alius*: 9 Kränze zum 8. Mai
- *Fritz Gleiß*: Sackgasse Bergen-Belsen
- *Ulrich Vultejus*: Deutsche Beamte vor und nach 1945
- *Bernd C. Hesslein*: Wie die Bundeswehr wurde, was sie ist
- *Hans Jürgen Wirth*: Die langsame Aufhebung einer Verdrängung. Zur Auseinandersetzung mit deutscher Vergangenheit
- *Giselher Suhr*: Ohne Rückfahrkarte. Von Verdun über Bitburg zu den Sternen
- *Norbert Mann*: Das 21. Strafrechtsänderungsgesetz

Die **vorgänge** erscheinen zweimonatlich und kosten im Abonnement jährlich DM 52.— zuzüglich Versandkosten; das Einzelheft DM 12.— Hefte aus früheren Jahrgängen können nachgeliefert werden.

Bezug: »vorgänge« e.V.,
Bräuhausstr. 2, 8000 München 2